

LNr. 00005

Abschrift Antrag zu Konzession und Bewilligung vom 13. September 1900, Adolf Reichling-Rüegg.

G2i Küsnacht, Reichling, Rampe.

A. Mit Verfügung vom 18. Januar 1900 wurde dem Gemeinderat Küsnacht aufgegeben, die Streitangelegenheit zwischen ihm und Herrn Adolf Reichling, Schiffvermieter daselbst betreffend Erwerbung der Konzession für eine Schifframpe beim Bezirksrat anhängig zu machen, widrigenfalls Verzicht auf die Konzession angenommen würde.

B. Nachdem laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. Februar 1900 der Gemeinderat Küsnacht fraglicher Verfügung nachgekommen war, fanden die gütlichen Verhandlungen mit Herrn Reichling ihre Fortsetzung und führten zu dem vom Gemeinderat Küsnacht unterm 7. August 1900 in Kopie eingesandten Vergleich datiert den 28. März 1900, wonach der Gemeinderat sein Konzessionsbegehren vom 25. April 1898 zurückzieht und Herrn Reichling das Anspruchsrecht an die fragliche Rampe unter Bedingungen einräumt.

C. Die 4.5 m breite Rampe grenzt nördlich an die Landanlage des Herrn Guggenbühl (Konzession vom 27. März 1871), südlich an diejenige des Petenten (Konzession vom 22. September 1879 und 18. Januar 1900), östlich an den öffentlichen Seefussweg und westlich an den See und beansprucht 59 m² Seegebiet.

D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen den Fortbestand der Rampe nichts einzuwenden. In Berücksichtigung, dass dieselbe gemäss dem erwähnten Vergleich zum Teil dem öffentlichen Interesse zu dienen hat, dürfte nur die Hälfte der für gewöhnliche Gebühr von 75 Rp. per m² in Anschlag gebracht werden.

Antrag.

I. Dem Petenten wird unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, der Fortbestand der Fact. C näher bezeichneten Rampe bewilligt nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Herr Reichling und dessen Rechtsnachfolger haben Dritten Personen das Anlanden an der Rampe mit kleinen Schiffen, sowie das Begehen derselben bis zum öffentlichen Fussweg (Seeweg) ungehindert zu gestatten.
2. Das Gebiet der Rampe darf ohne Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten weder verfüll, noch zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Der jeweilige Besitzer der Rampe hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
4. Sollte die Anlage, oder ein Teil derselben, früher oder später für eine Quaianlage, das heisst für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, wie sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Der Petent hat die Rampe in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Über die erfolgte Eintragung ist der Baudirektion binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung der Konzession an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

III. Für diese Bewilligung hat Petent an die Staatskasse sofort die Rekognition von Fr. 22.10 und an die Kanzlei der Baudirektion Fr. 10.-- Experten-, sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Mitteilung an Herrn Adolf Reichling-Rüegg Schiffvermieter in Küsnacht unter Beilage des einen Planes durch das Mittel des Statthalteramtes, an den Gemeinderat und an die Notariatskanzlei Küsnacht, an die Wertschriftenverwaltung den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Nach Antrag verfügt
13. September 1900
Die Direktion der öffentlichen Bauten